

Besondere Vereinbarung
Vermögensschaden-Haftpflicht
VH 9988:22

01.14

**Besondere Bedingung für die Rechtsanwalts-GmbH sowie für
Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung mit Rechtsan-
wältinnen als Partner**

3960032:01

Der Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen gemäß § 4 Ziffer 5 AVB-
WSR ist in Ansehung der Ansprüche Dritter gestrichen.
Erbringt der Versicherer Leistungen aufgrund einer wissentlichen
Pflichtverletzung, so kann er gegenüber dem Versicherungsnehmer in vollem
Umfang Regress nehmen.